

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 25. April 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-67)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	12
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 20 Inkrafttreten	12
Anlage SFB	13

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Anglistik/Amerikanistik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Anglistik/Amerikanistik vermittelt im Einzelnen:

- Grammatik, Lesefähigkeit, Sprechfertigkeit der englischen Sprache, Produktion englischsprachiger Texte sowie die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auf hohem Niveau zu äußern,
- einen soliden Überblick über ausgewählte Themen- und Forschungsbereiche aus der Anglistik/Amerikanistik sowie Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation literarischer Texte in ihrem historischen und ideengeschichtlichen Kontext,
- Methoden und Arbeitstechniken der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft,
- die Fähigkeit, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt entsprechend zu ergänzen,
- die kritische Auseinandersetzung sowohl mit englischsprachigen Literaturen als auch mit den Ergebnissen literatur-, kultur- sowie sprachwissenschaftlicher Forschung,
- solide Kenntnisse über die Deskriptionsmethodik von Sprachveränderungen; Vertrautheit mit der Periodisierung und der historischen Sprachvariation; Fähigkeit zur Übersetzung von Texten älterer Sprachstufen; Kenntnisse über die Gebiete der synchronen Linguistik; Fähigkeit zur Transkription geschriebener und gesprochener Texte,
- solide Kenntnisse zu den Gegenständen, Methoden und Theorien der nordamerikanischen, kanadischen und britischen Landeskunde und Kulturwissenschaft.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Anglistik/Amerikanistik insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Anglistik/Amerikanistik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Anglistik/Amerikanistik	85		
Pflichtbereich		60	
Sprachpraxis			18
Englische Sprachwissenschaft			26
Literaturwissenschaft			16
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10	Vgl. Abs. 5
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der englischen Sprache auf Abiturniveau sowie ein verstärktes Interesse am Umgang mit literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Problemstellungen dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Anglistik/Amerikanistik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen

Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichun-

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

gen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Anglistik/Amerikanistik oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsaus-

schüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffende Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Note des Pflichtbereichs wird aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Unterbereiche „Sprachpraxis“, „englische Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ gebildet. ²In jedem dieser Unterbereiche werden zunächst alle benoteten Module nach Notenstufen geordnet. ³In der so entstandenen Reihung werden beginnend mit dem bestbenoteten Modul jeweils so viele Module aus dem Unterbereich markiert, bis die in der Tabelle in Satz 10 genannte ECTS-Punktegrenze für diesen Unterbereich erstmalig erreicht oder überschritten wird. ⁴Beim letzten dabei berücksichtigten Modul wird für die weitere Berechnung die ECTS-Punktzahl so korrigiert, dass in der Summe exakt die genannte ECTS-Punktegrenze erreicht wird. ⁵Die Note für den Unterbereich errechnet sich nun als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der markierten Module. ⁶Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen dieses Bereichs gebildet. ⁷Dabei werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ⁸Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁹Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ¹⁰Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik</i>								
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>				<i>Gewichtungsfaktor für</i>			
					<i>Unterbereich</i>	<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Anglistik/Amerikanistik	95						95/180	
<i>Pflichtbereich</i>		60					60/85	
Sprachpraxis			18			18/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten				12	18/18			
Die verbleibenden Module				6	0/18			
Englische Sprachwissenschaft			26			26/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten				18	26/26			
Die verbleibenden Module				8	0/26			
Literaturwissenschaft			16			16/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten				8	16/16			
Die verbleibenden Module				8	0/16			
<i>Wahlpflichtbereich</i>		15					15/85	
<i>Schlüsselqualifikationsbereich</i>		10 Vgl. § 3 Abs. . 5					0/85	
<i>Abschlussarbeit</i>		10					10/85	
Zweites Hauptfach	85						85/180	
<i>gesamt</i>	180							

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>								
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>				<i>Gewichtungsfaktor für</i>			
					<i>Unterbereich</i>	<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Anglistik/Amerikanistik	90						90/180	
<i>Pflichtbereich</i>		60					60/80	
Sprachpraxis			18			18/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten				12	18/18			
Die verbleibenden Module				6	0/18			
Englische Sprachwissenschaft			26			26/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten				18	26/26			

Die verbleibenden Module				8	0/26			
Literaturwissenschaft			16				16/60	
Die bestbenoteten Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten				8	16/16			
Die verbleibenden Module				8	0/16			
<i>Wahlpflichtbereich</i>		15						15/80
<i>Schlüsselqualifikationsbereich</i>		10 Vgl. § 3 Abs . 5						0/90
<i>Abschlussarbeit (zur Hälfte)</i>		5						5/80
Zweites Hauptfach (Abschlussarbeit zur Hälfte)	90							90/180
<i>gesamt</i>	180							

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>								
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>				<i>Gewichtungsfaktor für</i>			
					<i>Unterbereich</i>	<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Anglistik/Amerikanistik	85							85/180
<i>Pflichtbereich</i>		60					60/75	
Sprachpraxis			18			18/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten				12	18/18			
Die verbleibenden Module				6	0/18			
Englische Sprachwissenschaft			26			26/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten				18	26/26			
Die verbleibenden Module				8	0/26			
Literaturwissenschaft			16			16/60		
Die bestbenoteten Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten				8	16/16			
Die verbleibenden Module				8	0/16			
<i>Wahlpflichtbereich</i>		15						15/75
<i>Schlüsselqualifikationsbereich</i>		10 Vgl. § 3 Abs . 5						0/90
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95							95/180
<i>gesamt</i>	180							

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. ³In Abweichung von den Sätzen 1 und 2 kommt § 6 Abs. 1 erst für diejenigen Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik zur Anwendung, die Ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut / Abteilung Anglistik und Amerikanistik)

Stand: 2012-03-20

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Sprachpraxis (18 ECTS-Punkte)											
04-EnGy-BM-SP1	2009-WS	Basismodul Englische Sprachpraxis 1		9	2						
		Level One Module English Language Practice 1									
04-EnGy-BM-SP1-1	2009-WS	Advanced English Practice (AEP) 1	Ü	4	1		NUM	Klausur (Ca. 90 Min.)	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Advanced English Practice (AEP) 1									
04-	2009-WS	Advanced English Practice (AEP) 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (Ca. 90 Min.)	Englisch	04-	VL: regelmäßige

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EnGy-BM-SP1-2		Advanced English Practice (AEP) 2								EnBA60-BM-SP1-1 oder 04-EnGy-BM-SP1-1	Teilnahme ¹
04-EnGy-BM-SP2	2009-WS	Basismodul Englische Sprachpraxis 2		3	1					04-EnGy-BM-SP1	
		Level One Module English Language Practice 2									
04-EnGy-BM-SP2-1	2009-WS	English Structure and Idiom (ESI)	Ü	3	1		NUM	Klausur (Ca. 60 Min.)	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		English Structure and Idiom (ESI)									
04-EnGy-AM-SP	2009-WS	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis		6	2					04-EnGy-BM-SP2	
		Level Two Module English Language Practice									
04-EnGy-AM-SP-1	2009-WS	Text Production (TP) 1	Ü	2	1		NUM	Klausur (Ca. 45 Min.)	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production (TP) 1									
04-EnGy-AM-SP-2	2009-WS	Text Production (TP) 2	Ü	4	1		NUM	Klausur (Ca. 75 Min.)	Englisch	04-EnGy-AM-SP-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production (TP) 2									
Englische Sprachwissenschaft (26 ECTS-Punkte)											
04-EnGy-BM-SW	2009-WS	Basismodul Englische Sprachwissenschaft		9	2						
		Level One Module English Linguistics									
04-	2009-WS	Einführung in die Englische	V/Ü	5	1		NUM	Klausur (Ca. 90 Min.)	Deutsch		VL: regelmäßige

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EnGy-BM-SW-1		Sprachwissenschaft	+T						und/oder Englisch		Teilnahme ¹
		Introduction to English Linguistics									
04-EnGy-BM-SW-2	2009-WS	Themenbereich Englische Sprachwissenschaft	S	4	1		NUM	Mündl. Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Schriftl. Hausarbeit (Ca. 8 Seiten) Gewichtung 1:4	Deutsch und/oder Englisch	04-EnGy-BM-SW-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Thematic Field English Linguistics									
04-EnGy-AM-SW	2009-WS	Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft		9	2					04-EnGy-BM-SW	
		Level Two Module English Linguistics									
04-EnGy-AM-SW-1	2009-WS	Historische Sprachwissenschaft	S	4	1		NUM	Klausur (Ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Historical Linguistics									
04-EnGy-AM-SW-2	2009-WS	Synchrone Sprachwissenschaft	S	5	1		NUM	Mündl. Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Schriftliche Hausarbeit (Ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4	Deutsch und/oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Synchronous Linguistics									
04-EnBA-EM	2009-WS	Examensmodul Anglistik und Amerikanistik (BA)		8	1						Eines von drei Teilmodulen muss gewählt werden.
		Examination Module English and American Studies (BA)									
04-EnBA-EM-1	2009-WS	Spezialgebiet Englische Sprachwissenschaft (BA)	S	8	1		NUM	a) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.) Gewichtung 1:4	Deutsch oder Englisch	04-EnGy-AM-SW	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Special Field English Linguistics (BA)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								oder b) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4			
04-EnBA-EM-2	2009-WS	Spezialgebiet Amerikanische Literatur und Kultur (BA)	S	8	1		NUM	a) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4	Englisch	04-EnBA-BM-ALW oder 04-EnGy-BM-ALW oder 04-EnBA-BM-ALK oder 04-EnBA-BM-BLK	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Special Field American Literature and Culture (BA)									
04-EnBA-EM-3	2009-WS	Spezialgebiet Englische Literatur und Kultur (BA)	S	8	1		NUM	a) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4	Englisch oder Deutsch	04-EnBA-BM-ELW oder 04-EnGy-BM-ELW oder 04-EnBA-BM-ALK oder 04-EnBA-BM-BLK	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Special Field English Literature and Culture (BA)									
Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnGy-BM-ALW	2009-WS	Basismodul Amerikanistik		8	2						
		Level One Module American Studies									
04-EnGy-BM-ALW-1	2009-WS	Introduction to American Studies	V/Ü +T	4	1		NUM	a) Schriftliche Übungsaufgabe (ca. 3 Seiten) und Klausur (ca. 75 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und Klausur (ca. 75 Min.) Gewichtung 1:4	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to American Studies									
04-EnGy-BM-ALW-2	2009-WS	Themenbereich Amerikanische Literatur	S	4	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und Schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten) Gewichtung 1:4	Englisch	04-EnGy-BM-ALW-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Thematic Field American Literature									
04-EnGy-BM-ELW	2009-WS	Basismodul Englische Literaturwissenschaft		8	2						
		Level One Module English Literature Studies									
04-EnGy-BM-	2009-WS	Einführung in die Englische Literaturwissenschaft	V/Ü +T	4	1		NUM	a) Schriftliche Übungsaufgabe (ca. 3 Seiten) und Klausur	Deutsch und/oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
ELW-1		Introduction to Englische Literature Studies						(ca. 75 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und Klausur (ca. 75 Min.) Gewichtung 1:4			
04-EnGy-BM-ELW-2	2009-WS	Themenbereich Englische Literatur	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten) Gewichtung 1:4 oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und Klausur (ca. 60 Min.) Gewichtung 1:4	Deutsch und/oder Englisch	04-EnGy-BM-ELW-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Thematic Field English Literature									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-EnBA-BM-ALK	2009-WS	Basismodul Amerikanische Landeskunde und Kulturwissenschaft (BA)		5	1						
		Level One Module American Regional and Cultural Studies (BA)									
04-EnLA-BM-LK-1	2009-WS	American History	S	5	1		NUM	Mündl. Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (Ca. 90 Min.) Gewichtung 1:4	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		American History									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnBA-BM-BLK	2009-WS	Basismodul Britische Landeskunde und Kulturwissenschaft (BA)		5	1						
		Level One Module British Regional and Cultural Studies (BA)									
04-EnLA-BM-LK-2	2009-WS	Einführung in die Britische Landeskunde und Kulturwissenschaft	S	5	1		NUM	Mündl. Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (Ca. 90 Min.) Gewichtung 1:4	Deutsch und/oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to British Regional and Cultural Studies									
04-EnBA-AM-ALW	2009-WS	Aufbaumodul Amerikanische Literaturwissenschaft (BA)		10	1						
		Level Two Module American Literature Studies (BA)									
04-EnBA-AM-LW-1	2009-WS	Spezialgebiet Amerikanische Literatur (BA)	V/Ü +S	10	1		NUM	a) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (Ca. 60 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Schriftl. Hausarbeit (Ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4	Englisch	04-EnGy-BM-ALW oder 04-EnBA-BM-ALW	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Special Field American Literature (BA)									
04-EnBA-AM-ELW	2009-WS	Aufbaumodul Englische Literaturwissenschaft (BA)		10	1						
		Level Two Module English Literature Studies (BA)									
04-EnBA-AM-	2009-WS	Spezialgebiet Englische Literatur (BA)	V/Ü +S	10	1		NUM	a) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Klausur (Ca.	Deutsch und/oder Englisch	04-EnGy-BM-ELW oder	VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
LW-2		Special Field English Literature (BA)						60 Min.) Gewichtung 1:4 oder b) Mündliche Präsentation (ca. 10-25 Min.) und Schriftl. Hausarbeit (Ca. 15 Seiten) Gewichtung 1:4		04-EnBA-BM-ELW	
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
04-EnLA BA-SQ1	2009-WS	Praxismodul 1: Praktikum (Inland)		3	1						
		Practice Module 1: Practical Experience (Germany)									
04-EnLA BA-SQ1-1	2009-WS	Praktikum (Inland)	P	3	1		B/NB	a) Praktikumsbericht des/r Studierenden (ca. 10 Seiten) b) Bescheinigung des verantwortlichen Leiters des Praktikums (ca. 1 Seite)	Deutsch oder Englisch		Der Vor- und Nachbereitung dient eine verpflichtende Begleitveranstaltung, welche i.d.R. als Blockveranstaltung angeboten wird.
		Practical Experience (Germany)									
04-EnLA BA-SQ2	2009-WS	Praxismodul 2: Auslandspraktikum		5	1						
		Practice Module 2: Practical Experience (Abroad)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnLA BA-SQ2-1	2009-WS	Auslandspraktikum	P	5	1		B/NB	a) Praktikumsbericht des/r Studierenden (ca. 10 Seiten) b) Bescheinigung des verantwortlichen Leiters des Praktikums (ca. 1 Seite)	Deutsch oder Englisch		Der Vor- und Nachbereitung dient eine verpflichtende Begleitveranstaltung, welche i.d.R. als Blockveranstaltung angeboten wird.
		Practical Experience (Abroad)									
04-EnLA BA-SQ3	2009-WS	Praxismodul 3: Vermittlungskompetenz		3	1						
		Practice Module 3: Communicative Competence									
04-EnLA BA-SQ3-1	2009-WS	Durchführung eines einsemestrigen Tutorium	T	3	1		B/NB	a) Protokoll des/r Studierenden (ca. 10 Seiten) b) Bescheinigung des Modulverantwortlichen (ca. 1 Seite)	Deutsch oder Englisch		Der Vor- und Nachbereitung dient eine verpflichtende Begleitveranstaltung, welche i.d.R. als Blockveranstaltung angeboten wird.
		Tutoring Work for one Semester									
04-EnLA BA-SQ4	2009-WS	Modul Konzeption und Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten		2	1						
		Module Conception and Realisation of Academic Papers									
04-EnLA BA-SQ4-1	2009-WS	Konzeption und Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	Ü	2	1		B/NB	Übungsaufgaben (Umfang ca. 10 Std.) und Schriftliche Hausarbeit (Ca. 5 Seiten)	Deutsch oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Conception and Realisation of Academic Papers									
04-EnLA BA-SQ5	2009-WS	Modul Literaturgeschichte und Literaturtheorie		5	1						
		Module Literary History and Theory									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnLA BA-SQ5-1	2009-WS	Literaturgeschichte und Literaturtheorie	Ü	5	1		B/NB	Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) und Schriftliche Hausarbeit (Ca. 10 Seiten)	Deutsch oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Literary History and Theory									
04-EnLA BA-SQ6	2009-WS	Modul Sprachwissenschaftlicher Begleitkurs		5	1						
		Module Auxiliary Course Linguistics									
04-EnLA BA-SQ6-1	2009-WS	Sprachwissenschaftlicher Begleitkurs	Ü	5	1		B/NB	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) und Schriftliche Hausarbeit (Ca. 10 Seiten) oder b) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) und Klausur (Ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Auxiliary Course Linguistics									
04-EnLA BA-SQ7	2009-WS	Modul Englische Sprachpraxis		3	1						
		Module English Language Practice									
04-EnLA BA-SQ7-1	2009-WS	Englische Sprachpraxis	Ü	3	1		B/NB	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Mündl. Präsentation (ca. 10-25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite)	Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		English Language Practice									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-	2009-WS	Thesis English and American Studies		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EnBA-TH		(BA)									
		Thesis English and American Studies (BA)									
04-EnBA-TH-1	2009-WS	Thesis English and American Studies (BA)	A	10	1		NUM	Schriftliche Hausarbeit (Bachelor-Arbeit) (Ca. 40 Seiten)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 21 ASPO		
		Thesis English and American Studies (BA)									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 27. März 2012.

Würzburg, den 25. April 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 25. April 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. April 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2012.

Würzburg, den 26. April 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel